

07.11.86

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von
Scheidemünzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 243. Sitzung am
6. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/6284 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen
- Drucksache 10/5861 -

unverändert angenommen.


Fristablauf: 28.11.86
Erster Durchgang: Drs. 257/86

-1-B

Bundesrat

Drucksache 504/86 (Beschluß)
28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung
von Scheidemünzen

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.